

unter formeller Bezugnahme auf § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ablehnen, da es sich um Ansprüche auf höhere Zinsen aus einem speziellen Rechtsgrund, nämlich des Rückgriffs aus dem Scheckgesetz handelte.

Zum anderen ist die Entscheidung des Bezirksgerichts auch insoweit ergänzungsbedürftig, als es unter Berufung auf die „selbstverständliche Pflicht“ des Schadensverursachers zur Wiedergutmachung einen Verzug begründete. Moralische oder aus den grundsätzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs abzuleitende allgemeine Pflichten sind nicht ausreichend, um die Fälligkeit einer Forderung oder den Schuldnerverzug gemäß § 284 Abs. 1 BGB zu begründen, der in der Regel

eine Mahnung durch den Gläubiger voraussetzt. Beruht die Rechtspflicht zur Wiedergutmachung auf einer strafbaren Handlung, sind die in den §§ 848, 849 BGB geregelten gesetzlichen Verzugsfolgen zu beachten. Auf Grund dieser Bestimmungen ist der Schuldner gemäß §§ 288, 290 BGB vom Tage der strafbaren Handlung an mit der zu erbringenden Leistung zur Wiedergutmachung im Verzug und damit zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet, nicht aber durch seine generelle Pflicht zum Schadenersatz, wie vom Bezirksgericht angeführt.

REINHOLD KUDERNATSCHE, Staatsanwalt
beim Generalstaatsanwalt der DDR

JOHANNES FRIEDEL, Vertragsrichter am Zentralen Vertragsgericht
GERD JANKE, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Zu den Wirkungen einer im Gerichtsverfahren erklärten Streitverkündung in einem späteren Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht

In Prozessen, in denen ein Bürger Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln aus dem Kaufvertrag (§§ 459 ff. BGB, AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 [GBl. II S. 386]) gegen einen volkseigenen oder genossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieb geltend macht, werden diese Ansprüche nicht selten zunächst bestritten. In diesen Fällen wird dann ab und zu von dem in Anspruch genommenen Einzelhandelsbetrieb dem Vertragspartner, von dem er die an den Bürger weiterverkaufte Ware bezogen hat und der in der Regel dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegt, gemäß § 72 ff. ZPO der Streit verkündet.

Die allgemeinen Wirkungen der Streitverkündung bestehen darin, daß in einem späteren Verfahren zwischen dem Streitverkünder und dem Streitverkündeten das Gericht an die im Urteil des Vorprozesses getroffenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen weitgehend gebunden ist (§ 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 68 ZPO). Außerdem wird die Verjährung der Ansprüche des Streitverkünders gegen den Streitverkündeten auf Gewährleistung und Schadloshaltung unterbrochen (§ 72 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 2 Ziff. 4 BGB).^{1/} In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob die genannten Wirkungen der Streitverkündung auch zwischen zwei sozialistischen Betrieben bestehen, da diese dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen (§ 1 VG), und Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, vom Staatlichen Vertragsgericht entschieden werden.^{2/} Soweit diese Frage von leitenden Mitarbeitern sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bejaht wird, stützen sie ihre Auffassung auf eine Veröffentlichung in dieser Zeitschrift aus dem Jahre 1957.^{3/} Wege führt dort aus, daß die genannten Wirkungen der Streitverkündung auch im Verhältnis zweier sozialistischer Betriebe zueinander eintreten und im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht anerkannt werden. Dabei geht er allerdings noch davon aus, daß das „Allgemeine Vertragssystem“ ein Teil des Zivilrechts sei und gewisse Vorschriften der ZPO auch im Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht angewendet werden.

Inzwischen haben sich jedoch sowohl die Rechtslage als auch die Auffassungen über das Wesen und den

Charakter des Kooperationsrechts als Teil des sozialistischen Wirtschaftsrechts grundlegend geändert. Im Jahre 1957 galt noch die VO über die Einführung des allgemeinen Vertragssystems in der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141). Während diese Verordnung und die damals geltenden anderen Bestimmungen des „Allgemeinen Vertragssystems“ nur die wichtigsten Grundzüge des sich erst herausbildenden Wirtschaftsrechts regelten, besteht heute eine umfassende Kodifikation des sozialistischen Kooperationsrechts in Gestalt des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften. Durchgesetzt hat sich auch die Auffassung, daß das Wirtschaftsrecht — und somit auch das Kooperationsrecht — nicht Teil des Zivilrechts, sondern ein selbständiger Rechtszweig ist.^{4/}

Während es vor Inkrafttreten des dem Vertragsgesetz von 1965 vorausgegangenen Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sehr häufig erforderlich war, bei der Anwendung der Bestimmungen des „Allgemeinen Vertragssystems“ auf zivilrechtliche Vorschriften zurückzugreifen, ist dies heute kaum noch notwendig. Gemäß § 2 des geltenden Vertragsgesetzes finden die Vorschriften des Allgemeinen Zivilrechts — also insbesondere die Bestimmungen des BGB — unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes nur dann Anwendung, wenn in wirtschaftsrechtlichen Regelungen spezielle Vorschriften nicht enthalten sind. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben bezüglich der Lieferung von Konsumgütern werden durch das sozialistische Wirtschaftsrecht, insbesondere durch das Vertragsgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, erschöpfend geregelt.

Aus § 43 Abs. 2 Ziff. 3 VG folgt, daß die den volkseigenen bzw. genossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben gegenüber ihren sozialistischen Vertragspartnern zustehende Garantiefrist erst mit Ablauf der für den Endverbraucher geltenden Gewährleistungsfrist (Reklamationsfrist) endet. Der Einzelhandelsbetrieb ist gemäß § 89 Abs. 1 VG berechtigt, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Garantiefrist die ihm gegenüber erhobenen Gewährleistungsansprüche eines Bürgers gegenüber dem Lieferbetrieb als Garantieforderungen (Nachbesserung, Ersatzleistung, Minderung,

^{1/} Vgl. dazu im einzelnen: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. I, Berlin 1957, S. 383 f. und S. 380 f.
^{2/} Vgl. § 14 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — SVG-VO — in der Fassung der Zweiten ÄnderungsVO vom 12. März 1970 (GBl. II S. 209).
^{3/} Vgl. Wege, „Zur Wirksamkeit der Streitverkündung vor dem Staatlichen Vertragsgericht“, NJ 1957 S. 378.
^{4/} Vgl. dazu Ranke, „Neues ökonomisches System und aktuelle Probleme des sozialistischen Zivilrechts“, NJ 1967 S. 201 ff., und Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue Zivilgesetzbuch der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1555 ff.